

Gemeinde Fronhausen

Die Bürgermeisterin

Gemäß § 11 des Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. 2010/18), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, erlässt die Gemeinde Fronhausen folgende

Allgemeinverfügung **über die eingeschränkte Nutzung von Grillhütten und Grillplätzen** **im Bereich der Gemeinde Fronhausen wegen anhaltender** **Trockenheit mit einhergehender Waldbrandgefahr**

1. Eingeschränkte Nutzung der Grillhütten und Grillplätze

- Generelles Rauchverbot im Wald.
- An Grillhütten darf nur in ausgewiesenen Raucherbereichen geraucht werden, wenn sichergestellt werden kann, dass die glimmenden Zigarettenkippen in geeigneter Weise (z.B. Sandaschenbecher / Behältnisse mit Wasser) gelöscht werden können.
- Offenes Feuer ist grundsätzlich untersagt (z.B. Lagerfeuer, Fackeln, Kerzen im Außenbereich, Feuerwerk).
- An den ausgewiesenen Grillflächen darf nur mit gasbetriebenen Geräten gegrillt werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass genügend Feuerlöscher und Löschwasser zur Verfügung stehen.
- Die Zufahrts- und Waldwege dürfen nicht durch parkende PKWs blockiert werden.
- Die Fahrzeuge sollen nicht über trockenem Bodenbewuchs stehen.

2. Platzverweisung und Verwaltungszwang

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung zu Nr. 1 wird ein Platzverweis gem. §31 HSOG, ausgesprochen und nötigenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. §§ 47 Abs. 2, 48 und 52 HSOG durchgesetzt.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der z.Zt. geltenden Fassung, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

4. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie gilt solange bis die Waldbrandgefahr öffentlich zurückgenommen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Fronhausen, Schulstraße 19, 35112 Fronhausen, einzulegen.

Fronhausen, den 19.07.2022

Die Bürgermeisterin

Claudia Schnabel